

## SATZUNG DER MARIA EICHHORN AKTIENGESELLSCHAFT

### § 1 FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschaft führt die Firma

**Maria Eichhorn Aktiengesellschaft**

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

### § 2 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember 2002.

### § 3 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und Erhaltung des eigenen Vermögens der Gesellschaft. Hierbei soll das Vermögen, das die Gesellschaft in Form von Einlagen bei ihrer Gründung erhalten hat, unverändert bleiben. Das Vermögen soll weder in die gesamtwirtschaftliche Geldzirkulation und Kapitalakkumulation einfließen noch zur Mehrwertschöpfung verwendet werden.

#### **§ 4 GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro.
2. Es ist eingeteilt in 50.000 Aktien im Nennbetrag von je einem Euro.
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

#### **§ 5 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre ernannt. Eine Wiederernennung ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder.
3. Der Vorstand leitet die Gesellschaft.
4. Er vertritt die Gesellschaft nach außen. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Gibt es mehrere Vorstandsmitglieder, sind diese gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Abweichend hiervon kann der Aufsichtsrat einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung der Gesellschaft einräumen, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern die Befugnis einräumen, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich selbst als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

#### **§ 6 AUFSICHTSRAT**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann insbesondere das Vermögen und die Papiere der

Gesellschaft in Augenschein nehmen. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat nach Maßgabe des Gesetzes regelmäßig und aus besonderen Anlässen Bericht.

3. Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit keine abweichenden Gesetzesregeln über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern zur Geltung kommen.
4. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
6. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr und muß einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
7. Beschlußfassungen des Aufsichtsrats können auch schriftlich oder telephonisch oder auf anderen Wegen der Datenübertragung stattfinden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
8. Über die Sitzungen und Beschlußfassungen des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift angefertigt.
9. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

## **§ 7 HAUPTVERSAMMLUNG**

1. Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, soweit das Gesetz nichts anders bestimmt.

2. Eine ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

## **§ 8 JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT**

1. Der Vorstand stellt in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs den Jahresabschluß (bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang hierzu) sowie einen Lagebericht für das voraufgegangene Geschäftsjahr auf.
2. Der Vorstand legt den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vor.
3. Der Aufsichtsrat prüft diese Vorlagen und berichtet der Hauptversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.
4. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt. Oder die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat diese Aufgabe der Hauptversammlung überlassen, oder wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht billigt.

## **§ 9 BEKANNTMACHUNGEN**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 10 GRÜNDUNGSKOSTEN**

Die mit der Gründung der Gesellschaft zusammenhängenden Kosten werden von Frau Maria Eichhorn getragen.